

Ist unser Pflichtteilsrecht noch zeitgemäss?



Pflichtteile sollen die finanziellen Bedürfnisse der Hinterbliebenen absichern. Doch wie sinnvoll sind Pflichtteile bei grossen Vermögen? Gibt es allenfalls Alternativen zu den starren Pflichtteilsregeln?

Von PD Dr. Hans Rainer Künzle
Mitglied des Executive Board
KPMG private

Das Erbrecht verfolgt wirtschaftliche, soziale und politische Ziele, die sich teilweise widersprechen. So soll es angesammeltes Vermögen auf die Erben übertragen und gleichzeitig eine Konzentration des Vermögens verhindern; es soll die Übertragung innerhalb der Familie sicherstellen und dennoch eine Zersplitterung des Eigentums verhindern; es soll das Gemeinwesen am Nachlass teilhaben lassen, aber auch die Erhaltung des Erbguts sicherstellen. Zum Erreichen dieser Ziele wird dem Erblasser eine sachliche Verfügungsfreiheit zugestanden, die sich auf das Privateigentum stützt, aber durch die Institution des Pflichtteils eingeschränkt wird.

Die finanzielle Sicherstellung der Familie ist das wichtigste Bedürfnis, das dem Gesetzgeber Anlass zu einer Pflichtteilsregelung gibt. Die nächsten

Familienangehörigen – Ehegatte, Nachkommen, Eltern – sollen für eine kürzere oder längere Zeit nach dem Tod des Erblassers versorgt werden. Eine Grenze für die Gestaltung der Pflichtteile besteht darin, dass eine sehr langfristige Bindung von Familienvermögen nicht gewollt ist. Das zeigen die Abschaffung der Familienfideikommisse und das Verbot der Familienunterhaltstiftung.

Komplizierte Regelung der Pflichtteile im geltenden Recht

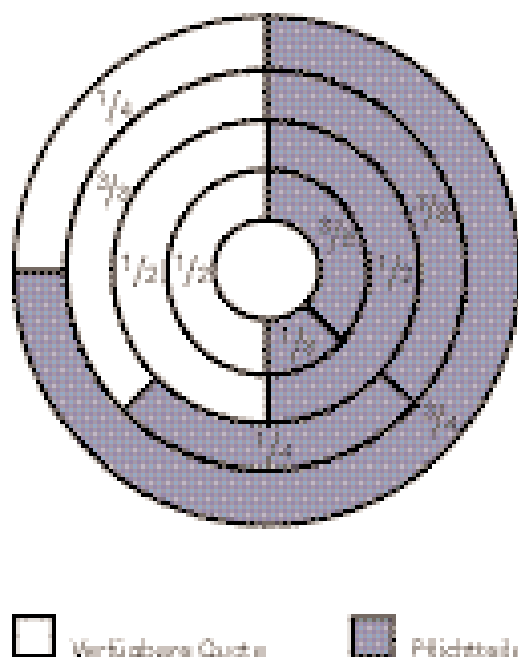
Den Kindern eines Erblassers steht ein Pflichtteilsanspruch von $\frac{3}{4}$ zu, sofern kein überlebender Ehegatte mehr vorhanden ist; wenn der Nachlass mit einem überlebenden Ehegatten geteilt werden muss, reduziert sich der Anspruch auf $\frac{3}{8}$.

Dem überlebenden Ehegatten eines Erblassers steht neben den Kindern ein

Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu; neben Erben des elterlichen Stammes beträgt der Anspruch $\frac{3}{8}$; wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes mehr vorhanden sind, erhöht sich der Pflichtteil auf $\frac{1}{2}$.

Eltern haben einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, wenn keine Kinder und kein überlebender Ehegatte vorhanden sind; wenn keine Kinder, aber ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, beträgt der Pflichtteil $\frac{1}{8}$; hinterlässt der Erblasser aber Kinder, entfällt der Anspruch der Eltern gänzlich.

Zusammenfassend machen die Pflichtteile im schweizerischen Recht einen festen Anteil von $\frac{4}{8}$ bis $\frac{6}{8}$ aus, sofern Kinder, Eltern oder ein überlebender Ehegatte beziehungsweise mehrere von ihnen vorhanden sind. In diesen Fällen kann nie über mehr als $\frac{1}{2}$ des Nachlasses verfügt werden.



Die Institution der Pflichtteile bedeutet, dass man als Erblasser nicht völlig frei über sein Vermögen verfügen kann, sondern in der Verfügungsfreiheit je nach familiärer Situation mehr oder weniger eingeschränkt ist.

Unklarheit in der gegenwärtigen Regelung

Die gegenwärtige Regelung weist eine Unklarheit auf, die beseitigt werden sollte: Bei der Revision des Ehe- und Erbrechts von 1984 wurde der Zivilgesetzbuch-Artikel, der dem überlebenden Ehegatten die Wahl der Nutzniessung überlässt, nicht angepasst. Deshalb stellt sich heute die Frage, ob dem Ehegatten das Eigentum an der verfügbaren Quote der Kinder von 1/8 (und eine Nutzniessung von 4/8), das Eigentum an 2/8 (und eine Nutzniessung von 3/8) oder das Eigentum an der gesamten verfügbaren Quote von 3/8 (und eine Nutzniessung von 2/8) zugewiesen werden darf. Da die Nutzniessung nach dem Wortlaut des besagten Artikels an die Stelle des «gesetzlichen Erbrechts» tritt und dieses bei Ehegatten 1/2 beträgt, wird von der herrschenden Lehre die Meinung vertreten, es könne nur 1/8 zu Eigentum zugewiesen werden.

Störend ist diese Auslegung vor allem deshalb, weil sie zu einer Schlechterstellung des Ehegatten führt, obwohl das neue Ehe- und Erbrecht gerade eine Besserstellung der Ehegatten zum Ziel hatte. Wenn man davon ausgeht, dass es sich hierbei um ein Versehen des Gesetzgebers und nicht um eine bewusste Entscheidung gehandelt hat, muss man davon ausgehen, dass die Zuweisung von 3/8 die richtige Lösung ist.

Die Situation ist unbefriedigend, weil das Bundesgericht diese Frage bis heute nicht geklärt hat. Die Notare empfehlen, mit 1/8 Eigentum zu planen, um Risiken – und Haftungen – zu vermeiden. Der Gesetzgeber sollte die Situation klären und de lege ferenda den Begriff «gesetzliches Erbrecht» durch «Pflichtteil» ersetzen.

Gezielte Verminderung des Nachlass-Substrats

Der Schutz der Pflichtteile kann unterlaufen werden, weil vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung unter den Ehegatten stattfindet und das Eherecht die Möglichkeit verschafft, die absolute Höhe – die Substanz – des Nachlasses erheblich zu vermindern.

Durch eine Reihe von Vereinbarungen zwischen den Ehegatten kann der Nachlass vermindert werden, ohne dass die Kinder dagegen vorgehen können.

So kann ein Ehegatte auf die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge an den Unterhalt der Familie verzichten und damit seinen Nachlass erheblich reduzieren. Oder ein Erblasser kann kurz vor seinem Tod heiraten, Gütergemeinschaft vereinbaren und so umfangreiches Substrat abziehen. Oder er kann, wenn er Nachkommen hat, nochmals heiraten und mit dem Ehegatten gleichzeitig Gütertrennung vereinbaren; auf diesem Weg verringern sich die Pflichtteile von 6/8 auf 5/8 (die Pflichtteile der Nachkommen sinken von 3/4 auf 3/8, während der Pflichtteil des Ehegatten von 1/4 neu hinzukommt); im Extremfall können die Pflichtteile sogar bis auf 3/8 abgesenkt werden, dann nämlich, wenn mit dem Ehegatten ein weitgehender Erbverzicht vereinbart wird. Ein Ehegatte kann aber auch auf seinen Anteil an einem Mehrwert verzichten und damit seinen Nachlass erheblich vermindern.

Eine weitere Möglichkeit zur Substanzverringerung besteht darin, dass die Ehegatten vereinbaren, den ganzen Vorschlag als einzigen Vermögenswert dem überlebenden Ehegatten zufallen zu lassen; in diesem Fall gehen die pflichtteilsgeschützten Kinder (Pflichtteil von 3/8) leer aus. Das Zivilgesetzbuch gestattet ein solches Vorgehen gegenüber gemeinsamen Kindern.

Eine gewisse Bewegungsfreiheit im Eherecht ist durchaus erwünscht. Die bestehende Regelung vermittelt aber den Eindruck, dass die Möglichkeiten zur Veränderung des Nachlass-Substrats nicht bewusst geschaffen wurden und dass das Familien- und das Erbrecht nicht planmässig koordiniert sind.

Verfügungen unter Lebenden zur Nachlass-Verminderung

Das Substrat des Nachlasses kann sodann durch Verfügungen unter Lebenden erheblich vermindert werden, ohne dass sich die pflichtteilsgeschützten Erben dagegen wehren können. Gewisse Schranken für der-

artige Verfügungen ergeben sich aus den Regeln der Ausgleichung und der Herabsetzung. So hat ein Erbe unentgeltliche Zuwendungen, die er vor dem Ableben des Erblassers erhalten hat, grundsätzlich auszugleichen. Der Erblasser kann allerdings ausdrücklich von einer Ausgleichung befreien, sofern er damit keine Pflichtteile verletzt. Die Ausgleichung greift zudem nur, wenn Erben davon betroffen sind. Durch Erbverzicht oder Ausschlagung können sich Erben diesem Regime entziehen. Der Schutz des Nachlass-Substrats ist deshalb sehr unvollständig.

Die Regeln der Herabsetzung sehen vor, dass unentgeltliche Zuwendungen unabhängig von einer Erbenstellung angefochten und rückgängig gemacht werden können, allerdings nur, wenn sie in den letzten fünf Lebensjahren des Erblassers erfolgten, wenn der Empfänger bösgläubig ist oder sonstige Zusatzbedingungen erfüllt sind.

Für Versicherungsleistungen sieht das Zivilgesetzbuch vor, dass der Rückkaufswert der Herabsetzung unterliegt. Diese Bestimmung erfasst aber nur einen Teil der Fälle, weil es (Risiko-)Versicherungen ohne Rückkaufswert gibt und das steuerbegünstigte Banksparen nicht erfasst wird. Deshalb ist auch die Herabsetzung nur ein begrenzter Schutz für das Nachlass-Substrat. Es ist allerdings zuzugeben, dass es schwierig ist, wirksame Grenzen für Verfügungen unter Lebenden zu formulieren.

Fehlende Flexibilität bei unterschiedlich grossen Nachlässen

Der gegenwärtigen Regelung der Pflichtteile fehlt es an der notwendigen Flexibilität. So hat ein alleiniger Nachkomme einen Pflichtteil von 3/4, unabhängig davon, ob der Nachlass nun 10'000 Franken oder 100'000'000 beträgt. Während 3/4 im ersten Fall zu wenig ist, erscheint der gleiche Anteil im zweiten Fall als zu gross.

Bei der Schaffung der Pflichtteile konnte der Gesetzgeber noch von relativ einheitlichen Nachlässen ausgehen; heute ist der Umfang der Nachlässe jedoch höchst unterschiedlich. Zudem

kann die Zusammensetzung grosser und kleiner Nachlässe sehr heterogen sein und sowohl Sachwerte als auch Wertschriften und Bargeld umfassen. Weil sich die Realität in letzter Zeit stark verändert hat, kann man sich ernsthaft fragen, ob feste Bruchteile als Pflichtteile wirklich noch zeitgemäss sind.

Neue Realitäten erfordern neue Regelungen

Weil die Lebenserwartung und der Anteil der über 65jährigen ständig steigen, fallen Erbschaften heute in einem höheren Alter an als früher. Die Sicherstellung der Familie, der zentrale Angelpunkt des Pflichtteilsrechts, hat deshalb markant an Bedeutung verloren; die entsprechenden Regelungen sollten folglich überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Eine Neugestaltung der Pflichtteile sollte aber auch wegen der Emanzipation der Kinder ins Auge gefasst werden. Die Emanzipation zeigt sich etwa in der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre, in der Einschränkung der elterlichen Gewalt, in der selbständigen Berufswahl der Kinder, in den weitgehenden Unterhaltspflichten der Eltern und in der Gleichstellung der ausserehelichen Kinder.

Weiter haben die Sozialversicherungen einen solchen Ausbaustandard erreicht, dass die Unterstützung von Verwandten kaum mehr erforderlich ist. So wurde es 1988 auch möglich, das Pflichtteilsrecht der Geschwister aufzugeben.

Die Pflichtteile wurden unter anderem geschaffen, um die Vermögensverteilung günstig zu beeinflussen. Sie haben allerdings kaum etwas dazu beigetragen und diese Aufgabe nicht erfüllt.

Internationale Entwicklungen und Neugestaltung des schweizerischen Rechts

Ideen für eine Neugestaltung der Pflichtteile liefert traditionellerweise die Rechtsvergleichung. Generelle Tendenzen in der internationalen Entwicklung sind einerseits die Individualisierung der Pflichtteile – Zuwendung nach Bedürfnis statt nach Anteilen –

und andererseits die Werterhaltung der zugewiesenen Gegenstände.

Dabei ist etwa an die Vorwegzuweisung (Voraus) zu denken oder an die Zuweisung von beweglichen Gütern und Hausrat, der ehelichen Wohnung, eines Unterhaltsbeitrags, eines kaufmännischen, industriellen, handwerklichen oder landwirtschaftlichen Betriebs, des Geschäfts- oder landwirtschaftlichen Inventars sowie 1/3 bis 1/1 des Erbes.

Gewöhnlich werden mehrere Faktoren berücksichtigt. Das zeigt etwa das Beispiel der englischen «reasonable financial provision», welche auf die finanziellen Verhältnisse und den finanziellen Bedarf des Antragstellers, anderer Antragsteller und der Erben, aber auch auf die Grösse und Natur des Nachlasses sowie andere Umstände achtet. Auffallend ist, dass beim überlebenden Ehegatten auf Faktoren abgestellt wird, die auch bei der Ehescheidung massgebend sind, etwa das Alter, die Dauer der Ehe und der Beitrag zum Wohlergehen der Familie des Verstorbenen.

Wie könnte eine Neuregelung im schweizerischen Recht aussehen? Die Pflichtteile sollten künftig nicht mehr nach Quoten bestimmt werden, sondern sich an den Bedürfnissen der Familie ausrichten. Nach dem Zivilgesetzbuch besteht die Möglichkeit, Heimstätten zu gründen. Die erste derartige Bestimmung in Europa ist totor Buchstabe geblieben, weil nur ein Rahmen und keine konkrete Regelung erlassen wurde. Diese Bestimmungen könnten aktiviert und modernisiert werden.

Neben der Lockerung der Verfügungsfreiheit in quantitativer Hinsicht ist zu überlegen, ob auch die Verfügungsfreiheit in zeitlicher Hinsicht gelockert und zum Beispiel von einer Generation auf zwei Generationen oder sogar auf 100 Jahre erhöht werden soll.

Können Pflichtteile umgangen werden?

Gelegentlich wird vorgeschlagen, eine ausländische Stiftung oder Treuhand – beispielsweise in Liechtenstein – oder gar einen Common Law Trust zu er-

richten, um bestehende Pflichtteile zu umgehen. Dies beruht teilweise auf einer falschen Einschätzung, sind doch ausländische Urteile, die aufgrund von Pflichtteilsverletzungen ergangen sind, in Ländern wie dem Fürstentum Liechtenstein insofern vollstreckbar, als eine Stiftung oder Treuhand den Erben, denen der Pflichtteil vorenthalten wurde, entsprechende Summen auszahlen muss.

Seit dem US-amerikanischen Anderson Case ist überdies klar, dass selbst innerhalb des Common Law ein Offshore Trust nicht in jedem Fall absoluten Schutz vor Gläubigern bietet. Deshalb sollte der Trust auch nicht verwendet werden, um Pflichtteile von Civil-Law-Ländern wie der Schweiz zu umgehen, solange sich der Erblasser, der Begünstigte oder das betroffene Vermögen in einem solchen Land befinden.

Das internationale Privatrecht der Schweiz erlaubt es, dass ein ausländischer Staatsangehöriger den Nachlass seinem Heimatrecht unterstellt. Damit kann in gewissen Fällen (etwa bei einem britischen Staatsangehörigen) erreicht werden, dass weder das schweizerische noch ein vergleichbares ausländisches Pflichtteilsrecht zur Anwendung gelangt. Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein derartiges Ergebnis nicht gegen den schweizerischen Ordre Public verstösst und somit hinzunehmen ist.

Weiterführende Literatur rund um die Erbschaftsplanung: «Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht» von PD Dr. Hans Rainer Künzle (Buchtip Seite 62).